

Information

Einsatz vom Fremdfirmen

Welche Verantwortung tragen Führungskräfte?

- rechtlicher Rahmen -

Steffen Röddecke

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Referat: Arbeitsschutz, Technische Sicherheit

Bremen, den 15.05.2007

Missverständnisse bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

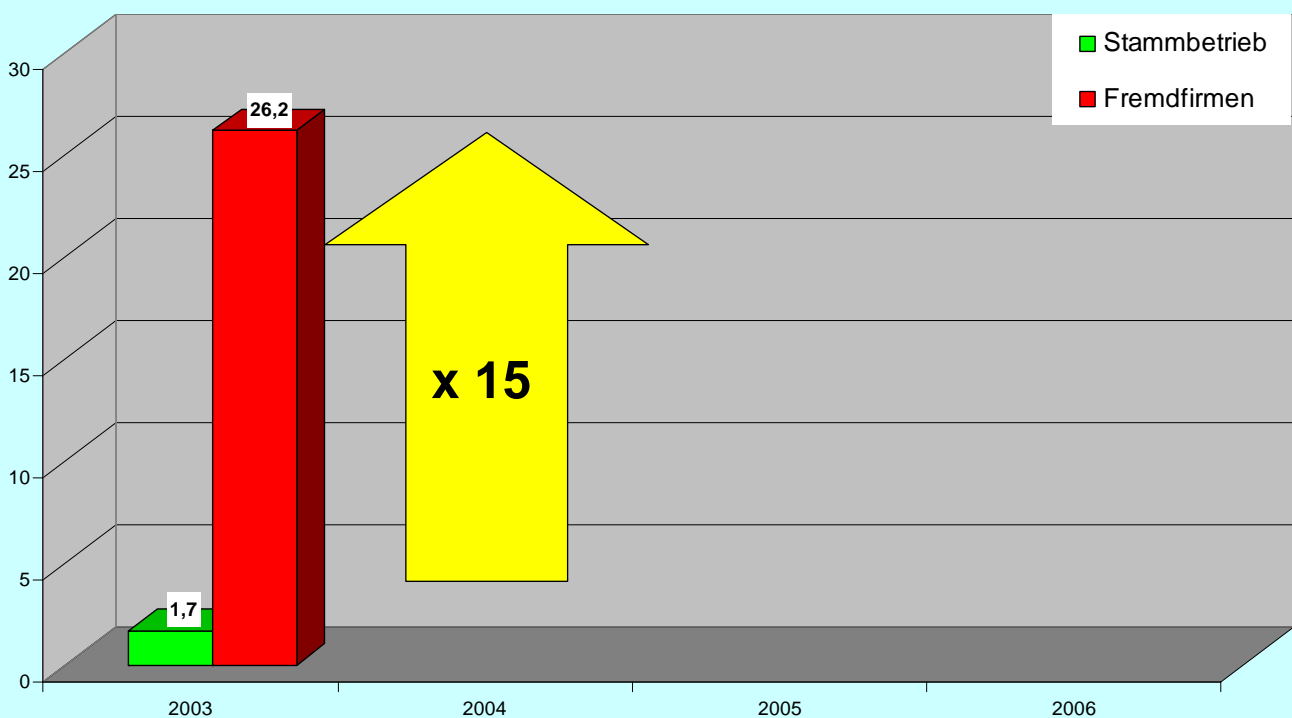


Cartoon: Wilk

Probleme bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- Betriebe konzentrieren sich verstärkt auf ihr Kerngeschäft
 - ↳ zunehmender Einsatz von Fremdfirmen und Leiharbeitnehmern
 - ↳ Verlassen der betriebsintern eindeutig geregelten Verantwortlichkeiten
- zusätzliche Gefährdung und gegenseitige Gefährdung
- deutlich erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko
- Störung des eigenen und fremden Arbeitsablaufes
- Terminverzögerungen und Qualitätseinbußen
- Gefährdung von Anlagen des Stammbetriebs
- Unfälle von Fremdfirmen färben auf den Stammbetrieb ab

Unfallhäufigkeit: Stammbetrieb – Fremdfirma





Warum erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko?

- Arbeiten der Fremdfirmen:
 - sind oft besonders gefährlich
 - erfolgen unter einem hohen Zeitdruck
 - erfordern häufig ein großes Spezialwissen
- gegenseitige Information kommt zu kurz
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nicht eindeutig geregelt
- fehlende Ansprechpartner
- schnelle Anpassung an neue und ungewohnte Arbeitsumgebung, Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe
- jeweils eigene Arbeitsziele der Mitarbeiter von Fremdfirma und Stammbetrieb stehen im Vordergrund



Rechtlicher Rahmen - Werk- bzw. Dienstvertrag -

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

BGV A1 – „Grundsätze der Prävention“
§ 5 Vergabe von Aufträgen
§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

Gefahrstoffverordnung – GefStoffV
§ 17 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV
Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel

Baustellenverordnung - BaustellV
§ 3 Koordinierung



Arbeitsschutzgesetz § 8 (1) - Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Verantwortlich: Arbeitgeber von Auftraggeber und Auftragnehmer

Aufgaben: Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber arbeiten zusammen:

1. Arbeitgeber sind verpflichtet bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zusammenzuarbeiten
2. Unterrichtung über gegenseitige Gefahren
3. Abstimmung der Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren



Arbeitsschutzgesetz § 8 (2) - Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Verantwortlich: Arbeitgeber als Auftraggeber

Aufgaben: Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern,

- dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden,

hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb

angemessene Anweisungen erhalten haben

BGV A1 § 5 – Vergabe von Aufträgen

Verantwortlich: Unternehmer als Auftraggeber

- Aufgaben:
1. Fremdfirma schriftlich verpflichten, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.
 2. Unterstützung der Fremdfirma bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren
 3. Sicherstellung, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch einen **Aufsichtsführenden** überwacht werden

Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen

BGV A1 § 6 – Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

Verantwortlich: Unternehmer als Auftraggeber und Auftragnehmer

- Aufgaben:
1. Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinsichtlich des Arbeitsschutzes (§ 8 (1) ArbSchG)
 2. Vergewissern, dass angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 (2) ArbSchG)
 3. soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist:
 - Bestellung eines **Koordinators (Person)**

**Stimmt die Arbeiten aufeinander ab
weisungsbefugt
zur Abwehr besonderer Gefahren**

Beispiel: Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (Koordination)



Röddecke

Fremdfirmen Rev 01 – Nr. 11

Gefahrstoffverordnung § 17 – Zusammenarbeit verschiedener Firmen

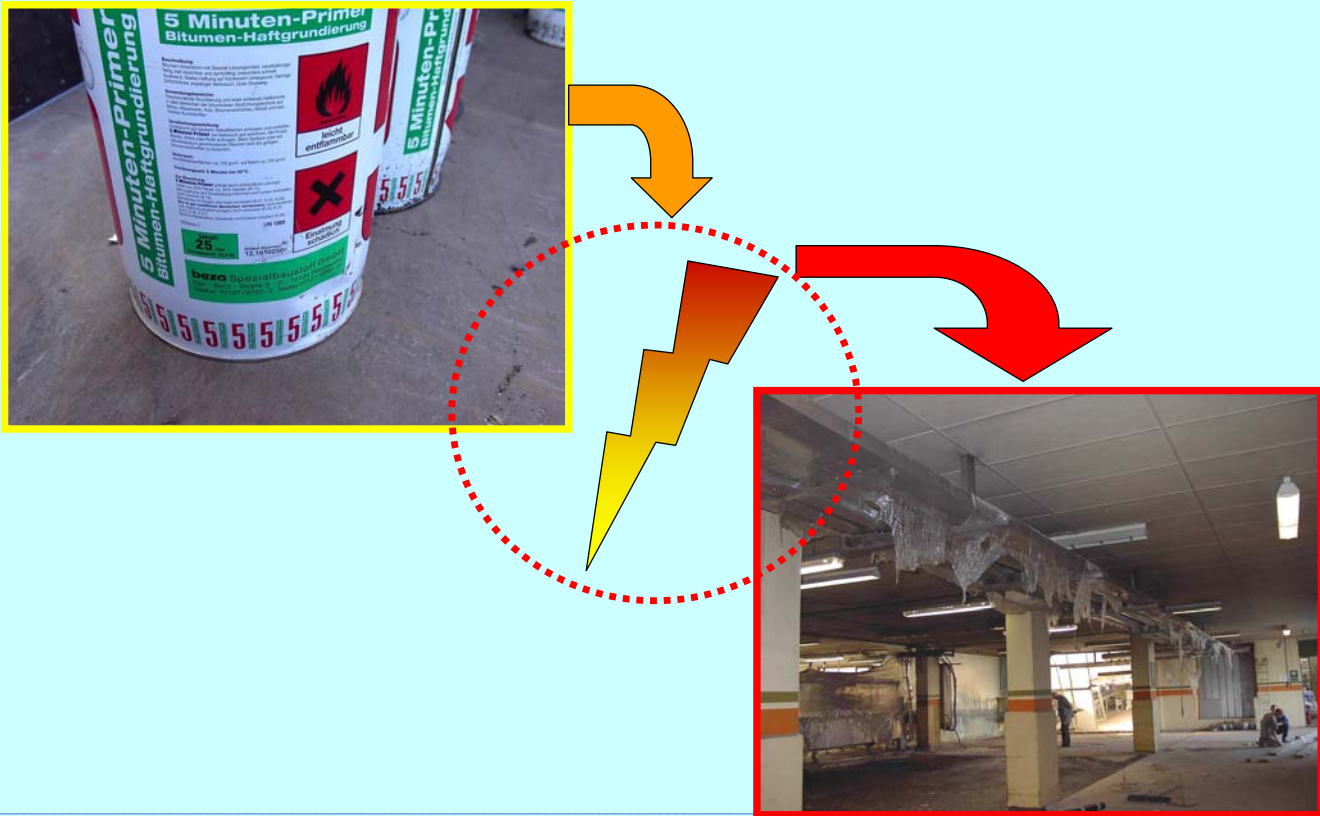
Verantwortlich: Arbeitgeber als Auftraggeber

Aufgaben: Fremdbetrieb führt Tätigkeiten mit Gefahrstoffen aus:

- nur Fremdfirma mit erforderlicher Fachkenntnis und Erfahrung
- dafür sorgen, dass Fremdfirma über Gefahrenquellen und spez. Verhaltensregeln informiert ist
- Koordination bei gegenseitiger Gefährdung
- Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Bereitstellung aller Informationen an Koordinator
- Einbeziehung der Fremdfirma in das Arbeitsschutzsystem des Stammbetriebes
- Dokumentation der Ergebnisse (Fremdfirma & Stammbetrieb)

Fremdfirmen Rev 01 – Nr. 12

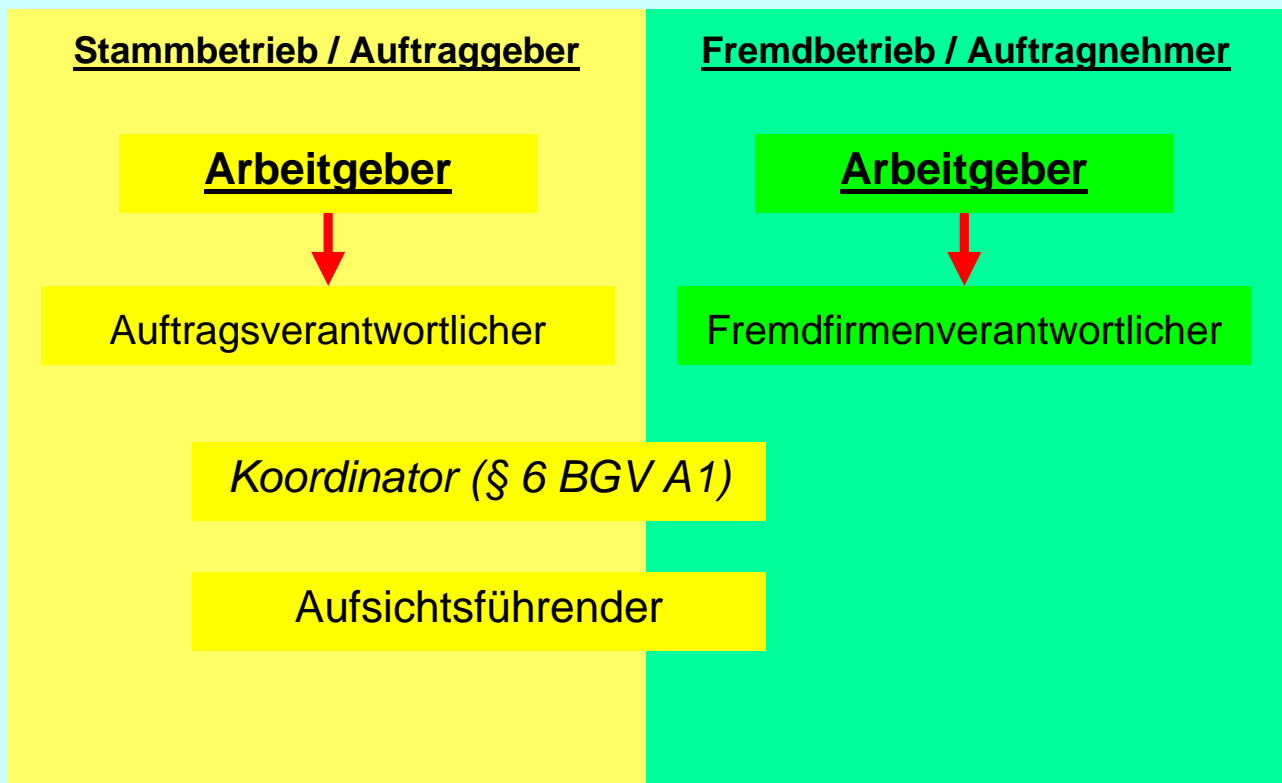
Beispiel: Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (Gefahrstoffe)



Röddecke

Fremdfirmen Rev 01 – Nr. 13

Wer ist verantwortlich?



Röddecke

Fremdfirmen Rev 01 – Nr. 14



Grundpflichten des Arbeitgebers

- **Arbeitgeber ist verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen (§ 3 ArbSchG)**
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie entsprechende Dokumentation (§§ 4 - 6 ArbSchG)
- Bereitstellung und Prüfung von sicheren Arbeitsmitteln (BetrSichV)
- Umgang mit Gefahrstoffen (GefStoffV)
- Bereitstellung der notwendigen und geeigneten PSA (PSA-BV)
- Unterweisung der Beschäftigten (§ 12 ArbSchG)
- Bestellung von verantwortlichen Personen (§ 13 ArbSchG)
- Erste Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung (§ 10 ArbSchG)
- ...



Auftragsabwicklung aus Sicht des Arbeitsschutzes

Stammbetrieb / Auftraggeber

Arbeitsschutz in LV aufnehmen

Auftragnehmer unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes auswählen

allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen im Vertrag festlegen
(§ 5 (1) BGV A1)

Fremdbetrieb / Auftragnehmer

Arbeitsschutz im Angebot berücksichtigen

Ortsbesichtigung

Auftrag übernehmen

Auftragsabwicklung aus Sicht des Arbeitsschutzes

Stammbetrieb / Auftraggeber

Fremdbetrieb / Auftragnehmer

Auftragsverantwortlichen festlegen

Fremdfirmenverantwortlichen festlegen

Auftragsverantwortlicher
informiert und unterweist

Fremdfirmenverantwortlichen

Verpflichtung zur Zusammenarbeit (§ 8 (1) ArbSchG)

Auftragsverantwortlicher

Fremdfirmenverantwortlicher

gegenseitige Gefährdungen ermitteln und
Maßnahmen schriftlich festlegen

Auftragsabwicklung aus Sicht des Arbeitsschutzes

Stammbetrieb / Auftraggeber

Fremdbetrieb / Auftragnehmer

Unterstützung bei der Erstellung
der Gefährdungsbeurteilung in
Bezug auf betriebsspez.
Gefahren

gegenseitige Gefährdung:
weisungsbefugten *Koordinator* bestimmen (§ 6 (1) BGV A1)

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren:
Aufsichtsführenden bestimmen (§ 5 (3) BGV A1)

Mitarbeiter informieren

Mitarbeiter unterweisen



Auftragsabwicklung aus Sicht des Arbeitsschutzes

Stammbetrieb / Auftraggeber

Fremdbetrieb / Auftragnehmer

Arbeitgeber
(Fremdfirmenverantwortlicher)

Auftrag ausführen &
Maßnahmen kontrollieren

Arbeitgeber (Auftragsverantwortlicher)

„ergänzende Sicherheitsüberwachung“ (§ 8 (2) ArbSchG)

Vergewissern, dass

- die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, angemessene Anweisungen erhalten haben
- die Führungskräfte der Fremdfirmen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen.

Fremdfirma bewerten



Tipps - Nützliche Instrumente

- unmissverständliche vertragliche Regelungen
- regelmäßige Besprechungen
- vertragliche Regelungen beim der Überlassung von Arbeitsmitteln
 - Beschaffenheit, Mängelfreiheit
 - Prüfungen
 - sicherheitstechnischen Anforderungen und Maßnahmen
- Arbeitserlaubnisschein / Abschaltorganisation

Beispiel: Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (Abschaltorganisation)



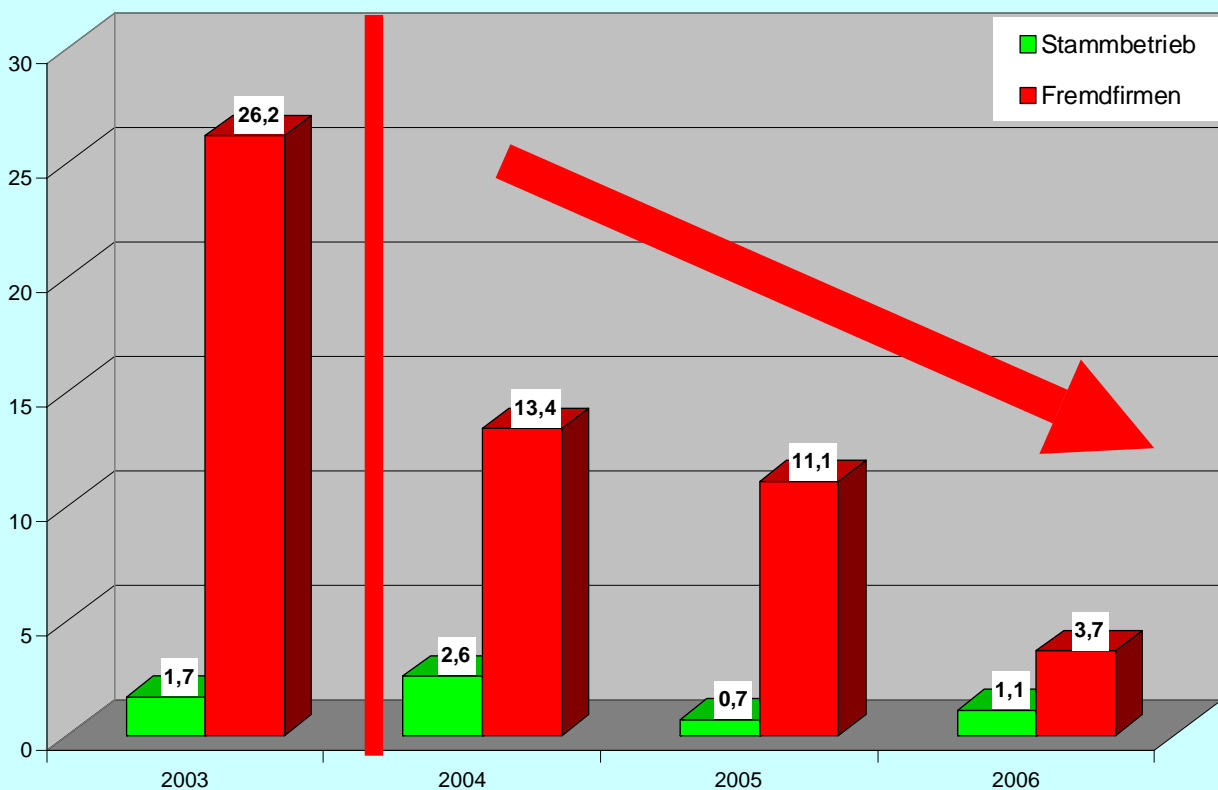
Tipps - Nützliche Instrumente

- unmissverständliche vertragliche Regelungen
- regelmäßige Besprechungen
- vertragliche Regelungen beim der Überlassung von Arbeitsmitteln
 - Beschaffenheit, Mängelfreiheit
 - Prüfungen
 - sicherheitstechnischen Anforderungen und Maßnahmen
- Arbeitserlaubnisschein / Abschaltorganisation
- Lernbau (www.lernbau-bremen.de)
- Informationen der Gewerbeaufsicht:
 - Info-Flyer
 - Checkliste

Vorteile

- reibungsloser Arbeitsablauf
- Verringerung der Gefährdungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten von Stamm- und Fremdbetrieb
- Erfüllung der moralischen und rechtlichen Verpflichtungen
- Arbeitsschutz wirkt sich auch wirtschaftlich positiv aus.
Nicht zuletzt tragen gesunde und zufriedene Arbeitnehmer uneingeschränkt zum wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens bei.
- Anlagensicherheit / Anlagenverfügbarkeit
- ...

Unfallhäufigkeit: Stammbetrieb – Fremdfirma





Zusammenfassung

- **Festlegung**
der Verantwortlichkeiten
- **Information**
über gegenseitige Gefährdungen
- **Zusammenarbeit**
bei der Gefährdungsbeurteilung
- **Abstimmung und Koordination**
der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen
- **Unterweisung**
der Beschäftigten hinsichtlich der Gefährdungen und der abgestimmten Arbeitsschutzmaßnahmen
- **Kontrolle**
 - ob geeignete Anweisungen erhalten
 - Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt werden



... noch
Fragen?



Informationsveranstaltungen

„Verantwortung im Arbeitsschutz“

am Donnerstag, den 14. Juni von 15.00 - 17.30h
bei der Handelskammer Bremen

„Lärm und Vibrationen“

am Dienstag, den 16.10.2007, nachmittags
bei der Arbeitnehmerkammer Bremen

„Systemkontrolle“

am Dienstag, den 11.12.2007, nachmittags
bei der Handwerkskammer Bremen



**Vielen DANK
für Ihre
Aufmerksamkeit !**